



Tageselternverein
Landkreis Freudenstadt e.V.

Infomappe für Eltern

Kindertagespflege im
Landkreis Freudenstadt



Vorwort

Kindertagespflege ist eine familiennahe und flexible Betreuungsform mit einem mittlerweile hohen Qualitätsniveau und einem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag, der dem von Kindertageseinrichtungen (Kitas) gleichgestellt ist.

Die heutige Kindertagespflege hat sich aus der Nachbarschaftshilfe heraus zu einem wichtigen Teil der öffentlichen Erziehung entwickelt.

Verantwortlich für die Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt ist das Jugendamt mit der Fachstelle Kindertagespflegedienst. Der Kindertagespflegedienst ist zuständig für die Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis. Im Auftrag des Jugendamtes übernimmt der Tageselternverein bei uns im Landkreis Freudenstadt an zwei Standorten die Beratung, Begleitung und Vermittlung für Eltern und Kindertagespflegepersonen, sowie auch die Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen.

Der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. ist Anlauf- und Vermittlungsstelle für Eltern, die eine familiäre Betreuung suchen, aber auch für Tageseltern, die eine Betreuung anbieten. Er verfügt über eine Datenbank von überprüften und qualifizierten Tageseltern. Die Aufnahme der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach sorgfältiger Auswahl, Prüfung und Qualifizierungsmaßnahmen.



Ansprechpartner

Büro Horb

Ingrid Hoyer

Tel.: 07451/ 8483

Mail: hoyer@tev-fds.de

Horb a.N., Eutingen i.G.,
Empfingen, Schopfloch,
Waldachtal

Melanie Pontiero

Tel.: 07451/ 6279406

Mail: pontiero@tev-fds.de

Pfalzgrafenweiler, Dornstetten,
Glatten, Grömbach, Wörnersberg

Lilia Sitter

Tel.: 07451/ 6279355

Mail: sitter@tev-fds.de

Loßburg, FDS-Dietersweiler, FDS-
Grüntal, FDS-Frutenhof, FDS-
Igelsberg

Büro Freudenstadt

Ulrike Schäfer

Tel.: 07441/ 905569

Mail: schaefer@tev-fds.de

Freudenstadt Stadt, FDS-Kniebis,
FDS-Lauterbad, FDS- Christophstal

Katharina Risimini

Tel.: 07441/863966

Mail: risimini@tev-fds.de

Baiersbronn, Alpirsbach, FDS-
Wittlensweiler, Bad Rippoldsau-
Schapbach, Seewald

Kindertagespflegedienst Landkreis Freudenstadt

Sabine Winter-Fieler

Landhausstraße 4

72250 Freudenstadt

Tel.: 07441/ 920 60 16

winter-fieler@kreis-fds.de



Homepage



TEV@Instagram



TEV@Facebook

Inhalt

ANTRAGSTELLUNG	1
BEENDIGUNG	1
BERATUNG UND BEGLEITUNG	1
BETREUUNGSVERTRAG	1
DATENSCHUTZ.....	2
EINGEWÖHNUNG.....	2
FINANZIELLE FÖRDERUNG	3
GESPRÄCHE	4
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	4
INDIVIDUELLE BETREUUNGSZEITEN.....	4
JUGENDAMT.....	4
KINDERSCHUTZ.....	5
KOSTEN	5
KRANKHEIT DES KINDES	6
MEDIKAMENTENGABE	6
NACHWEISPFLICHT ÜBER DIE MASERNIMPFUNG.....	6
ORGANIGRAMM.....	7
PFLEGEERLAUBNIS	7
QUALIFIKATION DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN	7
RÄUMLICHKEITEN	8
SCHWEIGEPFLICHT	8
STEUERLICHE ABSETZBARKEIT	9
TRENNUNGSSCHMERZ	9
UNFALLVERSICHERUNG	9
UNTERSUCHUNG DURCH DEN KINDERARZT/ DIE KINDERÄRZTIN	9
VERMITTLUNG.....	9
VERTRETUNG UND ERSATZBETREUUNG.....	10
WEITERGEWÄHRUNG	11
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ELTERN UND DEN TAGESELTERN	11
ZUSATZKOSTEN	12

Das „ABC“ der Kindertagespflege

ANTRAGSTELLUNG

- ✓ Die Voraussetzungen für eine Förderung müssen erfüllt sein (siehe „Förderung“).
- ✓ Für Kinder unter drei Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertagespflege, dieser liegt im Landkreis Freudenstadt bei 20 Stunden pro Woche.
- ✓ Bei umfangreicherer Betreuung oder bei der Randzeitenbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern ist ein Nachweis der Berufstätigkeit durch beispielsweise eine Kopie des Arbeits- oder Ausbildungsvertrags/ bei Schulbesuch oder Studium eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- ✓ Der Antrag muss auch bei getrenntlebenden Eltern von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden.
- ✓ Alleinsorgeberechtigte Eltern müssen eine „Negativbescheinigung“ vorlegen (erhältlich beim Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das Kind geboren wurde).
- ✓ Die Eltern füllen gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson eine Stundenbuchung aus.
- ✓ Den Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen reichen Eltern bei ihrer Fachberaterin des Tageselternvereins ein (Weiterleitung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe).
- ✓ Der Antrag gilt für maximal ein Jahr, bei Verlängerungswunsch muss erneut ein Antrag gestellt werden.

BEENDIGUNG

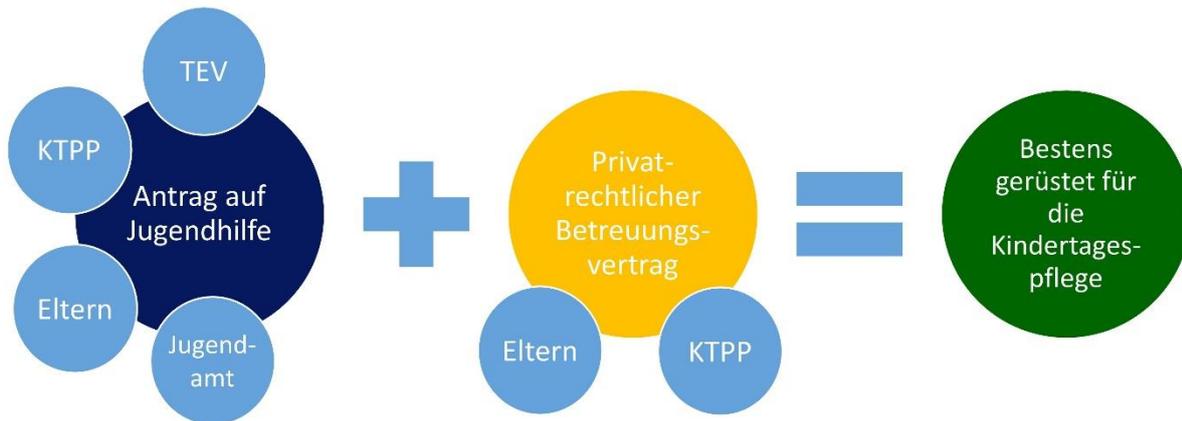
Das Betreuungsverhältnis kann jeweils zum Monatsende in Absprache mit dem Tageselternverein und der Kindertagespflegeperson gekündigt werden. Die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag (➤ **Betreuungsvertrag**) sollten dabei beachtet werden.

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Die Fachberaterinnen des Tageselternvereins beraten, begleiten und unterstützen Eltern und Tageseltern bei allen Fragen und Anliegen in Bezug auf die Betreuung.

BETREUUNGSVERTRAG

Die Eltern schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. In diesem wird geregelt, welche zusätzlichen Vereinbarungen mit der Kindertagespflegeperson getroffen werden, beispielsweise welche Personen berechtigt sind das Kind abzuholen, was im Krankheitsfall wichtig ist oder ob zusätzliche Kosten für z.B. Mahlzeiten entstehen. Das vertragliche Festhalten von getroffenen Vereinbarungen ist vor allem bei später auftauchenden Unstimmigkeiten und Konflikten sehr hilfreich.



„CHECKLISTE“ ALLER BENÖTIGTEN UNTERLAGEN

Für den Betreuungsbeginn:

- Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege (Original), inkl. Datenschutzerklärung des Jugendamts
- Datenschutzerklärung des Tageselternvereins
- Stundenbuchungsformular (mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson)
- Nachweis Masernimpfung (alle Kinder ab 1 Jahr)
- Ggf. Arbeitgeberbescheinigung oder Kopien der Arbeitsverträge
- Ggf. Sorgerechtsnachweis
- Ggf. Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (erhält die Kindertagespflegeperson)

DATENSCHUTZ

Für die Beratung und Vermittlung sowie die finanzielle Förderung ist das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Eltern und Kindern für den Tageselternverein und das Jugendamt erforderlich.

EINGEWÖHNUNG

Die Gestaltung der Eingewöhnungsphase zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses ist von großer Relevanz für den Aufbau der Beziehung des Kindes zur Kindertagespflegeperson. Kinder bauen in den ersten Lebensmonaten Bindungsbeziehungen zur Mutter, dem Vater und anderen wichtigen Bezugspersonen auf. Diese Bindungspersonen ermöglichen es den Kindern, ihr inneres Gleichgewicht zu erhalten und auch mit eventuell auftretenden unvorhergesehenen Ereignissen fertig zu werden.

Der Übergang aus der gewohnten familiären Umgebung in eine noch unbekanntere Tagesfamilie bedeutet für Kinder eine Begegnung mit fremden Menschen, anderen Räumlichkeiten und einem veränderten Tagesablauf.



Bereits kleine Kinder sind in der Lage, sich an neue Situationen und Umgebungen zu gewöhnen und neue Bindungen einzugehen. Sie sind jedoch überfordert, wenn sie diese Veränderungen ohne Unterstützung ihrer Eltern bewältigen müssen. Durch den Rückhalt der Eltern und die Möglichkeit, sich nach und nach eingewöhnen zu können, können Kinder eine verlässliche Beziehung zur Tagespflegeperson aufbauen.

Die individuelle Eingewöhnungszeit wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes als Betreuungszeit anerkannt. Die Kindertagespflegeperson kann die Eingewöhnung als Betreuungszeit abrechnen. Der erste Tag der Eingewöhnungszeit ist somit Beginn des Betreuungsverhältnisses und muss dem Tageselternverein gemeldet werden. Sofern die

Betreuung im laufenden Monat beginnt, bezahlen Eltern die angefangenen Wochen, entsprechend der geplanten wöchentlichen Betreuungszeit.

Das zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern entwickelte Eingewöhnungskonzept wird im Betreuungsvertrag festgehalten und regelt die Anwesenheitszeiten der Bezugsperson(en) und die besonderen Modalitäten.

FINANZIELLE FÖRDERUNG

Kinder unter 1 Jahr

Betreuungszeiten werden gefördert, wenn diese sich an den Arbeitszeiten der Eltern (alternativ Ausbildung oder Sprachkurs) orientieren

Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Rechtsanspruch auf Betreuung bis zu 20 Stunden/ Woche ohne Angabe von Gründen (mindestens 8 Std/ Woche) oder umfangreicher, wenn dies durch Berufstätigkeit begründet ist.

Kinder zwischen 3 und 14 Jahren

Betreuung wird nur ergänzend zu Kindergarten oder Schule gefördert, wenn dies durch eine Berufstätigkeit begründet ist.

Die Betreuung in der Kindertagespflege wird vom Landkreis gefördert. Um diese Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Falls die Kriterien zur öffentlichen Förderung der Kindertagespflege nicht gegeben sind, können Eltern die Betreuung selbst finanzieren, falls sie sich mit der Kindertagespflegeperson entsprechend einigen.

Sollten Eltern aus pädagogischen oder familiären Gründen (mehr) Betreuung benötigen, die Kriterien zur Förderung aber nicht erfüllt sind, sollte dies mit der Fachberatung besprochen

werden. In diesen Einzelfällen wird von Tageselternverein und Jugendamt eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege geprüft.

Auch Betreuungszeiten in den Schulferien können begründet durch die Arbeitssituation der Eltern gefördert werden.

GESPRÄCHE

Fragen und Anliegen betreffend die alltägliche Betreuung und Versorgung des Kindes können direkt mit der Kindertagespflegeperson besprochen werden. Der Tageselternverein ist Ansprechpartner für Fragen und Anregungen und kann eine Vermittler Funktion übernehmen. Zusätzlich zu den aufgeführten Gesprächen, besteht die Möglichkeit Gesprächstermine nach Bedarf zu vereinbaren.



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle beim Tageselternverein registrierten Tageskinder sind automatisch haftpflichtversichert für Schäden über 50 Euro (Bagatellgrenze).

INDIVIDUELLE BETREUUNGSZEITEN

Die Betreuungszeiten werden mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson abgesprochen. Manche Kindertagespflegepersonen bieten auch eine Betreuung in den Randzeiten vor 07:00 und nach 18:00 Uhr an, sowie Betreuung in den Ferien und am Wochenende. Teilweise sind sogar Betreuungen über Nacht möglich. Unter ► **Förderung** sind die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aufgelistet.

Die betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegestelle werden individuell von den Tageseltern selbst festgelegt und den Eltern frühzeitig mitgeteilt.

JUGENDAMT

Der Tageselternverein arbeitet eng mit dem Kindertagespflagedienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes zusammen.

Der Kindertagespflegedienst überprüft die Eignung der Kindertagespflegepersonen und stellt die Pflegeerlaubnis aus, auch beratend kann der Kindertagespflegedienst Eltern und Tageseltern zur Seite stehen.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) des Jugendamtes bearbeitet die Anträge auf Förderung in Kindertagespflege und Übernahme des Kostenbeitrages. Eltern erhalten von dieser Stelle den Bescheid zur Kindertagespflege.

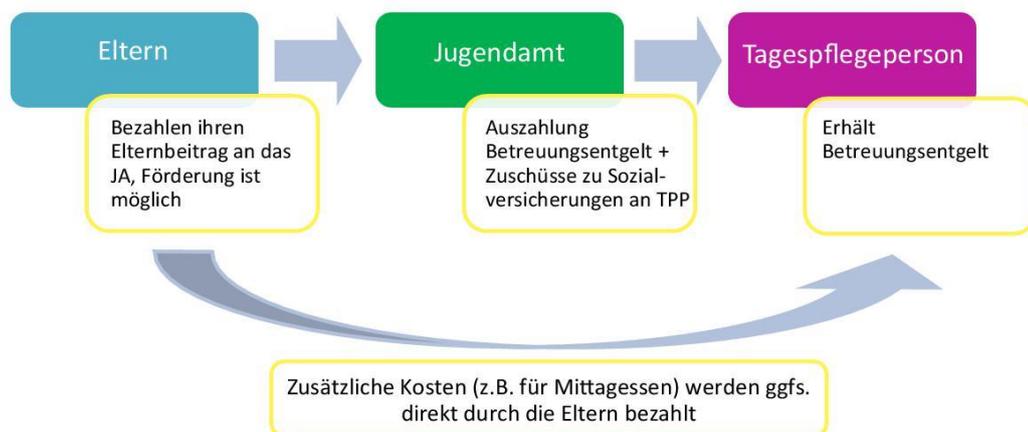
KINDERSCHUTZ

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Eltern müssen dafür sorgen, dass lebenswichtige Grundbedürfnisse ihrer Kinder etwa nach Nahrung, nach gesundheitlicher Versorgung, nach einem sicheren Lebensort, nach verlässlichen Bezugspersonen befriedigt werden. Und sie dürfen die Rechte ihrer Kinder nicht verletzen. Wenn Eltern ihre Erziehungsverantwortung grob vernachlässigen oder missbrauchen, dann greift der Kinderschutz. Kindertagespflegepersonen haben eine gesetzliche Mitwirkungspflicht im Kinderschutz. Zu Beginn ihrer Tätigkeit unterzeichnen sie eine Schutzvereinbarung, die diese Mitverantwortung nochmals genauer definiert. Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt informiert werden.

KOSTEN

Der Kostenbeitrag ist abhängig vom Umfang der Stundenbuchung und von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Eltern (siehe Kostenbeitragstabelle).



Bei einem Nachweis des Bezugs von ALG II, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag sind die Eltern vom Kostenbeitrag befreit. Alternativ kann bei geringem Einkommen ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes gestellt werden. Das Jugendamt, die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellt einen Bescheid aus, aus dem die gebuchten Stunden und auch die Höhe des Kostenbeitrags hervorgehen, die Eltern dann an das Jugendamt überweisen. Die Kosten für die Kinderbetreuung können von der Steuer abgesetzt werden.

Ob Mutterschutz, Beschäftigungsverbot, neue Arbeitsstelle oder Veränderungen der Arbeitszeiten- dies sind alle relevante Informationen, die den Betreuungsumfang beeinflussen können. Aufgrund dessen müssen diese Informationen bzw. Änderungen umgehend der Fachberatung mitgeteilt werden.

KRANKHEIT DES KINDES

Wenn ein Kind Schmerzen, Fieber oder eine ansteckende Kinderkrankheit hat, sollte es sich ausruhen. Kranke Kinder benötigen die Zuwendung der Eltern. Die Betreuung, Pflege und Zuwendung kranker Kinder ist aufwendiger, es kann auch ein Arztbesuch oder die Gabe von Medikamenten erforderlich sein. Aufgrund der Ansteckungsgefahr kann das Kind nicht mit anderen Kindern spielen und auch nicht die Kindertagespflegestelle besuchen. In manchen Fällen erwartet die Kindertagespflegeperson einen Nachweis über die Genesung bzw. erfolgreiche Behandlung der Symptome (z.B. Läuse), bevor das Kind zu ihr in die Betreuung zurückkehren kann.

MEDIKAMENTENGABE

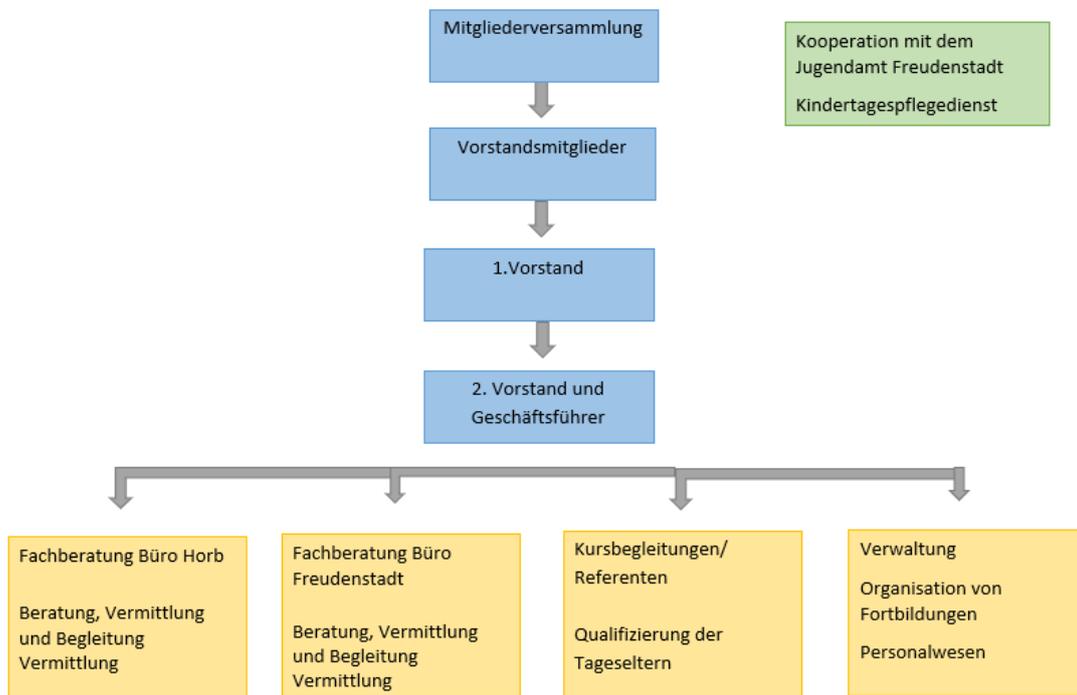
Die Gabe von Medikamenten durch die Kindertagespflegeperson ist nur in unumgänglichen Einzelfällen möglich. Die Notwendigkeit ist in der Regel gegeben bei Kindern, die aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Allergien auf eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

Auch nach einer überstandenen Erkrankung und entsprechender Bescheinigung des Arztes kann eine Fortführung der Medikamentengabe notwendig sein. In diesen Fällen ist eine Dosierungsanweisung vom behandelnden Arzt, sowie eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wichtig.

NACHWEISPFLICHT ÜBER DIE MASERNIMPFUNG

Masern gehören zu den ansteckendsten Krankheiten. Seit März 2020 ist ein Nachweis der Masernimpfung für Kinder eine Grundvoraussetzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege oder Schulen. Aufgrund dieser Gesetzgebung muss der Impfpass vor Beginn durch die Kindertagespflegeperson eingesehen werden. Kinder unter einem Jahr, die noch zu jung für die Masernimpfung sind, können dennoch betreut werden. Der Impfnachweis muss in diesem Fall nach der erfolgten Impfung vorgelegt werden.

ORGANIGRAMM



PFLEGERLAUBNIS

Tageseltern, die mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen benötigen eine Pflegerlaubnis. Diese wird vom Kindertagespflegedienst des Jugendamtes nach einem Besuch in den Betreuungsräumen und einem persönlichen Gespräch ausgestellt und muss alle 5 Jahre erneuert werden. Bei diesem Hausbesuch werden die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson und auch die Geeignetheit der Räumlichkeiten überprüft.

QUALIFIKATION DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Alle Kindertagespflegepersonen müssen aktuell eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (1UE =45min) absolvieren und jährlich Fortbildungen besuchen (20 UE). Im Rahmen der jährlichen Fortbildungen sind auch spezielle Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz & Kindeswohl vorgesehen. Der Tageselternverein bietet sowohl die Qualifizierungskurse als auch Fortbildungsveranstaltungen für die Kindertagespflegepersonen an. Der Tageselternverein und das Jugendamt arbeiten stetig an einer Qualitätsweiterentwicklung.

RÄUMLICHKEITEN

Bei den Tageseltern zuhause

Die Betreuung findet in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson statt.

Eine Kindertagespflegeperson, die bei sich zuhause Betreuung anbietet, kann maximal 10 Kinder insgesamt beziehungsweise maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Entsprechend der familiären Situation der Tagespflegefamilie (z.B. Größe/Ausstattung der Wohnung, eigene Kinder, Wunsch der Kindertagespflegeperson...) kann die Gruppengröße auch geringer sein.

Bei den Eltern zuhause

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern können nur die Kinder einer Familie gleichzeitig betreut werden und die Kindertagespflegeperson muss von den Eltern angestellt werden. Die Betreuung im Haushalt der Eltern wird ebenso vom Jugendamt gefördert, wie auch alle anderen Formen der Kindertagespflege. Die Eltern übernehmen dabei jedoch Arbeitgeberpflichten und schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Arbeitsvertrag.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger)

Wenn Tageseltern weder in ihrem eigenen Haushalt noch im Haushalt der abgebenden Familie betreuen, handelt es sich dabei um „andere geeignete Räume“. Diese Räume müssen festgelegte Kriterien erfüllen, um für die Kindertagespflege geeignet zu sein.

Großtagespflege

Eine besondere Form der Kindertagespflege ist darüber hinaus die Großtagespflege, bei der zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreuen. Dies kann sowohl in privaten Haushalten z.B. in einer Einliegerwohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Zwei Kindertagespflegepersonen können gemeinsam bis zu 7 Kinder gleichzeitig und maximal 15 Kinder insgesamt betreuen. Wenn eine der Betreuungspersonen als Fachkraft anerkannt ist, können bis zu 9 Kinder betreut werden.

SCHWEIGEPFLICHT

Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Wenn die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erforderlich ist, sind Tageselternverein und Kindertagespflegeperson verpflichtet eine Schweigepflichtentbindung von den Eltern einzuholen.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

Kinderbetreuungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Kinder in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Hierzu muss der Bescheid des Jugendamtes der Steuererklärung beigelegt werden.

TRENNUNGSSCHMERZ

Die erste Trennung voneinander ist für das Kind, aber auch für Eltern zu Beginn oft nicht leicht. Kinder reagieren unterschiedlich auf die Trennung. Manche Kinder weinen, klammern sich an ihre Eltern, andere Kinder sind wütend, schreien und toben. Wieder andere Kinder sind zunächst beeindruckt von den neuen Umwelteinflüssen und weinen gar nicht oder erst später. Wichtig ist, dass die Eltern sich nicht dazu hinreißen lassen mitzuweinen, dies signalisiert dem Kind Unsicherheit und kann das Verhalten des Kindes noch verstärken. Der Abschied sollte kurz gestaltet werden.

UNFALLVERSICHERUNG

Tageskinder sind während des Aufenthaltes bei der Kindertagespflegeperson, bei Ausflügen oder auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde. Wenn ein Kind einen Unfall während der Betreuungszeit hat, sollten die Eltern nach der Erstversorgung durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich einen Arzt/ eine Ärztin aufsuchen und den Unfall beim Tageselternverein melden. Der Arzt/ die Ärztin sollte darüber informiert werden, dass es sich um einen Unfall im Rahmen der Kindertagespflege handelt. Alle Kindertagespflegepersonen besuchen alle zwei Jahre einen speziellen Erste- Hilfe- Auffrischkurs.

UNTERSUCHUNG DURCH DEN KINDERARZT/ DIE KINDERÄRZTIN

„Jedes Kind ist vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen“ (§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg). Die Bescheinigung muss der Betreuungsperson vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden.

VERMITTLUNG

Der Tageselternverein bringt die Eltern bzw. das Tageskind und die Kindertagespflegeperson zusammen. Dabei werden die Wünsche und Vorstellungen der Eltern berücksichtigt. Darüber hinaus bietet der Tageselternverein Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderbetreuung (Buchungszeiten, Betreuungsvertrag, Wechsel in den Kindergarten ...) an.



VERTRETUNG UND ERSATZBETREUUNG

Eltern haben ein Recht auf eine Ersatzbetreuung, sollte die Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit ausfallen. Teilweise sind die Kindertagespflegepersonen untereinander vernetzt, sodass gegenseitige Vertretungen auf diese Weise möglich sind. Sollte keine Ersatzbetreuung gefunden werden, können die Eltern Kontakt zum Tageselternverein aufnehmen. Es empfiehlt sich für solche Fälle ein privates Netzwerk aufzubauen, falls kurzfristig keine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Im Formular „Brief an die Vertretungskraft“ können alle wichtigen Informationen für die Ersatzkindertagespflegeperson festgehalten und mitgeteilt werden.

WEITERGEWÄHRUNG

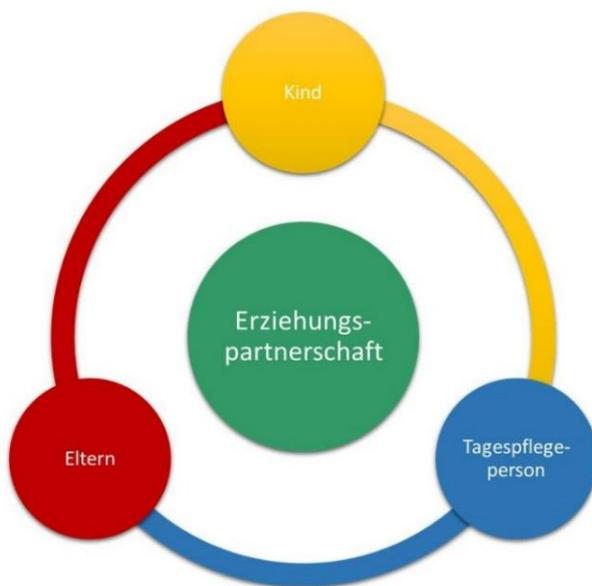
Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege wird für ein Jahr gestellt. Eine Verlängerung sprechen die Eltern rechtzeitig mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberaterin ab. Auf dem Bescheid können die Eltern sehen, bis wann die Tagespflege bewilligt wurde. Einen Monat vor Ablauf des Bescheids muss ein neuer Antrag gestellt werden. Es empfiehlt sich die Neubeantragung im Kalender zu vermerken.

Die Unterlagen können auf der Homepage des Tageselternvereins heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Für die Verlängerung nach einem Jahr

- Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege (Original), inkl. Datenschutzerklärung des Jugendamts
- Stundenbuchungsformular

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ELTERN UND DEN TAGESELTERN



Die Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen des Kindes und damit auch die wichtigsten Partner für die Kindertagespflegeperson. Die Zusammenarbeit zwischen beiden ist für die positive Entwicklung und Förderung des Kindes unverzichtbar. Für das Kind stellt die Zusammenarbeit die Brücke zwischen der Lebenswelt seiner Familie und seiner Tagespflegefamilie dar. Für die Eltern und die Kindertagespflegeperson bedeutet die Kooperation die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und die Unterstützung seiner individuellen Entwicklung. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson erhöht die Qualität der Betreuung und die Zufriedenheit aller Beteiligten.

Eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson kann nur in einem längeren gemeinsamen Prozess entwickelt werden. Das Erstgespräch und Vereinbarungen im ➤ **Betreuungsvertrag** legen den Grundstein für eine gute Kooperation. Durch regelmäßige gemeinsame Entwicklungsgesprächen soll ein guter Austausch zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen gewährleistet werden.

ZUSATZKOSTEN

Zusätzliche Kosten für beispielsweise Mahlzeiten können von den Kindertagespflegepersonen individuell festgelegt werden. Die Kosten werden nicht durch die Förderung gedeckt und müssen von den Eltern selbst getragen werden. Diese Kosten werden von der Kindertagespflegeperson in Rechnung gestellt.

DAS TEAM DES TAGESELTERNVEREIN LANDKREIS FREUDENSTADT E.V.